

RS OGH 1994/12/6 14Os176/94, 11Os20/95, 11Os105/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1994

Norm

StPO §180 Abs4

StPO §193 Abs2

Rechtssatz

Ein Untersuchungshaftbeschuß ist bei Einleitung des Vollzuges einer Strafhaft oder Haft anderer Art gemäß 180 Abs 4 StPO nicht aufzuheben. Er verliert dadurch nur temporär seine Wirksamkeit, die mit dem Ende des Zwischenvollzuges wieder einsetzt, ohne daß es einer neuerlichen Beschlußfassung bedarf. In der Zwischenzeit eingetretene Änderungen haftrelevanter Umstände sind von Amts wegen zu berücksichtigen, weshalb gegebenenfalls noch rechtzeitig vor dem Ende des Zwischenvollzuges die entsprechenden Verfügungen zu treffen sind.

Entscheidungstexte

- 14 Os 176/94

Entscheidungstext OGH 06.12.1994 14 Os 176/94

- 11 Os 20/95

Entscheidungstext OGH 14.02.1995 11 Os 20/95

- 11 Os 105/07m

Entscheidungstext OGH 24.08.2007 11 Os 105/07m

Beisatz: Eine bereits festgesetzte Haftfrist bleibt wirksam und wird lediglich in ihrem Fortlauf gehemmt, sodass amtswegige Haftverhandlungen nicht durchgeführt werden müssen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0097798

Dokumentnummer

JJR_19941206_OGH0002_0140OS00176_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at